

Informationen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

- Allgemeines
- Was ist eine glaubensverschiedene Ehe?
- Wer muss zahlen?
- Wie und durch wen wird das Geld eingezogen?
- In welcher Höhe wird das Geld festgesetzt?
- Begründung für die Einführung des besonderen Kirchgelds
- Ist das besondere Kirchgeld eine Steuer?
- Rechtsgrundlage
- Rechenbeispiel
- Bemessungsgrundlage und Höhe

Allgemeines

Ab 01. Januar 2000 wurde das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe in der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg eingeführt. Die römisch-katholische Kirche in Niedersachsen führt dieses Kirchgeld z. Z. noch nicht ein.

Zusätzliche Steuern sind nichtpopulär. So gesehen macht sich Kirche unbeliebt, wenn sie für das Jahr 2000 erstmals das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhebt. Dass die Evangelische Landeskirche in Oldenburg jedoch rund 28 Jahre auf diese landeskirchliche Steuer verzichtet hat, und jetzt im Verbund mit den konföderierten Kirchen in Niedersachsen bundesweit zu den letzten Kirchen gehört, die auf diese Abgabe zurückkommen, ist weithin weniger bekannt. Das besondere Kirchgeld ist tatsächlich bereits seit 1972 im Kirchengesetz der Konföderation über die Erhebung von Kirchensteuern verankert. Ausschlaggebend für seine Einführung in der Evangelischen Landeskirche in Oldenburg ist ein Synodenbeschluss vom November 1999.

Und tatsächlich dient das besondere Kirchgeld einer besseren Steuergerechtigkeit unter den Kirchenmitgliedern. Denn im Grunde ist nicht einzusehen, dass in vielen Familien der Hauptverdiener aus der Kirche ausgetreten ist, während der Partner und die Kinder alle Angebote der Kirchengemeinde in Anspruch nehmen! Derzeit zahlt hierzulande nur jedes dritte Kirchenmitglied Steuern.

Das besondere Kirchgeld, das nicht zu verwechseln ist mit dem freiwilligen Ortskirchgeld oder der Ortskirchensteuer, betrifft also alle Familien, in denen nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche angehört (glaubensverschiedene Ehe) und in denen die Eheleute nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Dabei ist es unerheblich, welcher der beiden Ehegatten Einkünfte erzielt. Rentnerehepaare, die nicht zur Lohn- oder Einkommenssteuerherangezogen werden, sind wie bisher nicht betroffen.

Das besondere Kirchgeld wird, wie die Einkommensteuer auch von den Landesfinanzbehörden verwaltet. Bescheide ergehen rückwirkend im Rahmen der Einkommensteueranlagung. Vom kirchenangehörigen Ehegatten gezahlte Kirchensteuer wird auf das besondere Kirchgeld angerechnet. Das besondere Kirchgeld ist dabei, wie die Kircheneinkommensteuer und die Kirchenlohnsteuer, unbeschränkt als Sonderausgabe abzugsfähig.

Festgesetzt wird das besondere Kirchgeld nach dem jährlich zu versteuernden Einkommen unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. Einkommen von unter 54.000 DM jährlich werden dabei nicht berücksichtigt

Was ist eine glaubensverschiedene Ehe?

Um eine glaubensverschiedene Ehe handelt es sich, wenn in einer Ehe nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (z.B. Ehemann keiner Kirche angehörig, Ehefrau evangelisch). Dabei ist es unerheblich, welcher der beiden Ehegatten Einkünfte erzielt. Gehören beide Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an (z.B. Ehemann evangelisch, Ehefrau römisch-katholisch), handelt es sich um eine konfessionsverschiedene Ehe und es wird kein besonderes Kirchgeld fällig.

Wer muss zahlen?

Es wird immer nur das Kirchenmitglied zur Kirchensteuer veranlagt. Das besondere Kirchgeld knüpft an den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten an. Als Hilfsmaßstab wird hierfür das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Ehegatten gemäß § 2 Abs. 5 EStG ermittelt und darauf die einheitliche Kirchentabelle angewandt. Es muss also niemals der Ehegatte oder die Ehegattin Kirchensteuer bezahlen, der oder die nicht der Kirche angehört. Das Kirchgeld beträgt nur ein Drittel der normalerweise auf das Gesamteinkommen zu ermittelnden Kirchensteuer.

Wie und durch wen wird das Kirchgeld eingezogen?

Das Kirchgeld wird wie die normale Kirchensteuer vom Finanzamt festgesetzt und erhoben. Erstmals für das Jahr 2000, wobei die Festsetzung im Jahr 2001 erfolgt. Das Kirchgeld wird nicht vom Arbeitgeber einbehalten wie die andere Kirchensteuer.

In welcher Höhe wird das Geld festgesetzt?

Hierzu gibt es eine Tabelle in zehn Stufen. Diese richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG und setzt immer die Zusammenveranlagung voraus.

Die Möglichkeit, das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nicht zu bezahlen besteht in der Weise, indem eine Einzelveranlagung bzw. getrennte Veranlagung vorgenommen wird. Dieses ist im Regelfall steuerlich ungünstiger, weil der Splittingvorteil verloren geht.

Alle Beträge bis 54.000,00 DM zu versteuerndes Einkommen werden nicht besteuert.

Begründung für die Einführung des besonderen Kirchgelds

- Steuergerechtigkeit,
- Ungleichheit der Lastentragung der Kirchenmitglieder (nur jedes dritte Kirchenmitglied zahlt Kirchensteuer),
- Einnahmeerzielung,
- Nachholung des in anderen Bundesländern bereits Üblichen

Das besondere Kirchgeld wird in fast allen Landeskirchen bereits erhoben (außer der Konföderation Bremen, Rheinland und Bayern).

Ist das besondere Kirchgeld eine Steuer?

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Steuer im Sinne des § 3 der Abgabenordnung. Es ist eine Landeskirchensteuer, d. h., das Kirchgeld ist auch steuerlich absetzbar.

Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage in Niedersachsen für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 und Abs. 6 mit Abs. 9 sowie § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 282).

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist verfassungsrechtlich abgesichert und im Hinblick auf eine dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Erhebung von Kirchensteuern auch sachgerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 1965 (1 BvR 606/60 – BStBl. 1966 I S. 196) ausdrücklich den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten in einer glaubensverschiedenen Ehe als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt, sofern bei der Bemessung des besonderen Kirchgeldes ein angemessenes Verhältnis zu den tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten gewahrt bleibt. Infolge dieser Verfassungsrechtsprechung ist das besondere Kirchgeld seit seiner Einführung

in verschiedenen Bundesländern durch zahlreiche instanzgerichtliche Entscheidungen bestätigt worden.

Rechenbeispiel

- Wenn z.B. Eheleute ein gemeinsam zu versteuerndes Einkommen von 84.600,00 DM haben, der Mann aus der Kirche ausgetreten ist und die Frau keinen Verdienst hat, wird künftig der Betrag von 480,00 DM im Jahr als besonderes Kirchgeld fällig.
- Ist diese Frau auch berufstätig und die gemeinsamen Einkünfte machen wieder 84.600,00 DM aus, so wird die von der Frau gezahlte Kirchensteuer auf den Betrag von 480,00 DM angerechnet. Hat die Frau z.B. 410,00 DM für ihre Einkünfte an Kirchensteuer gezahlt, so sind 70,00 DM nachzuerheben.

Bemessungsgrundlage und Höhe

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG)	jährliches Kirchgeld
	DM	DM
1	54.001 bis 64.999	216
2	65.000 bis 79.999	360
3	80.000 bis 99.999	480
4	100.000 bis 149.999	660
5	150.000 bis 199.999	1.200
6	200.000 bis 249.999	1.800
7	250.000 bis 299.999	2.400
8	300.000 bis 349.999	2.820
9	350.000 bis 399.999	3.240
10	400.000 und mehr	4.500